



Bericht und Antrag des Vorstandes

an die Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2024 betreffend:

Neue Entschädigungsverordnung Vorstand & RPK

Ausgangslage

Im Jahr 2011 wurde letztmals eine Erhöhung und Anpassung der Vorstandsentschädigungen bei den Delegierten beantragt. Im Zuge der aktuellen Überarbeitung des «Reglements über die Anstellungsbedingungen», gültig ab 1. August 2018 bzw. des «Personalreglements für Angestellte des SZV», gültig ab 1. September 2023 und des «Spesenreglements für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des SZV», gültig ab 1. März 2022, drängte es sich auf, die Besoldungen und Entschädigungen der SZV-Angestellten von den Entschädigungen des Vorstands (inkl. der RPK) zu trennen. Da es sich bei den Vorstandsmitgliedern nicht um eine Anstellung handelt, sondern um eine Behördentätigkeit und sich der zeitliche Aufwand eines Vorstandsmitglieds oft nur schätzen lässt und auch nicht der Pflicht einer Arbeitszeiterfassung unterliegt, macht diese Trennung auf der Reglementsebene Sinn.

Neu werden die Entschädigungen für Behördenmitglieder in einer Entschädigungsverordnung geregelt. Bei deren Erarbeitung wurde insbesondere auf eine Vereinfachung der Entschädigungsmodalitäten geachtet, wobei schon bei der bestehenden Regelung Pauschalentschädigungen für Tätigkeiten innerhalb des Ressorts ausgerichtet wurden. Für ausserordentliche Mehraufwände steht dem Vorstand derzeit zusätzlich ein jährlicher Betrag von CHF 5'000.- zur Verfügung.

Erwägungen

Damit eine saubere Trennung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder von denen der Mitarbeitenden des SZV's erfolgt, werden die Regelungen für den Vorstand und der RPK aus den bestehenden Reglementen herausgelöst und in einem separaten Reglement festgelegt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen auf, dass sich die reguläre Sitzungszeit aufgrund des verbindlichen Sitzungskalenders sehr gut im Voraus berechnen lässt und seit der Legislatur 2018/2022 bis heute in einem zeitlich gleichbleibenden Rahmen geblieben ist.

Durch die umfassende Pauschalisierung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder werden diese für die Delegierten transparenter.



Aus diesen Überlegungen heraus wurde die Entschädigungsverordnung wie folgt angepasst:

A. Entschädigungen	Bisher	Neu (inkl. Teuerung seit 2001 ca. 10%)
Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben gem. Pflichtenheft werden den Mitgliedern des Vorstandes folgende Entschädigungen ausgerichtet: * Für Mehraufwand frei verfügbar pro Jahr:	Mitglieder (6x): CHF 10'000.00 Präsidium (1x): CHF 20'000.00 CHF 5'000.00	Mitglieder (6x): CHF 15'000.00 Präsidium (1x): CHF 27'000.00 CHF 10'000.00
B. Taggelder	Bisher	Neu
Für ausserordentliche amtliche Verrichtungen wie Teilnahme an Konferenzen und Kursen werden den Vorstandsmitgliedern nebst Fahrauslagen folgende Taggelder bezahlt:	Mind. 4 Std.: CHF 150.00 Mind. 6 Std.: CHF 250.00	inkludiert
C. Sitzungsgelder	Bisher	Neu
Sitzungen im Rahmen der Tätigkeit werden dem Vorstand wie folgt entschädigt:	Pro Std: CHF 35.00 Total pro Jahr: Mitglied: ca. CHF 1'500.00 Präsidium: ca. CHF 2'000.00	inkludiert
D. Spesenvergütung	Bisher	Neu
Den Vorstandsmitgliedern werden, die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen entschädigt.	Die Entschädigung richtet sich nach dem kantonalen Recht.	inkludiert
E. pauschale Entschädigung	Bisher	Neu
Telefonspesen pro Jahr Druckkosten pro Jahr	CHF 348.00 CHF 100.00	inkludiert
F. Km-Entschädigung	Bisher	Neu
Innerhalb des ZVV-Netzes, wenn immer möglich den ÖV benützen. Nach Möglichkeit ZVV-Abo der Wohngemeinde nutzen. Es werden Fahrten zwischen Wohnort – Sitzungsort, Wohnort – Besuchsort und retour vergütet	CHF 0.75	inkludiert

* Für die Verwendung des «Zusatz zur freien Verfügung pro Jahr» gilt:

Der Zusatz soll in Anerkennung eines besonderen Einsatzes ausgesprochen werden können und muss im Abrechnungsjahr nicht zwingend vollständig aufgebraucht werden. Es sollen darüber aufwendige Arbeitsgruppen- bzw. Kommissionsitzungen abgegolten werden, da für diese eine effektive Sitzungsentschädigung pro Stunde entfällt. Ein Bezug für einen Mehraufwand erfolgt auf Antrag an den gesamten Vorstand. Wird er nicht oder nur teilweise aufgebraucht, so verfällt er für dieses Jahr.



Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung führt grundsätzlich zu einer leichten Erhöhung und moderaten Anpassung bei der Gesamtentschädigung des Vorstands. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Teuerung, welche in der Vergangenheit nicht eingerechnet wurde.

Die neuen Entschädigungen gelten per Saldo aller Ansprüche.

In der Verordnung werden weiter administrative Bestimmungen zur Auszahlung (**Art. 4**) und die Einstellung der Pauschalentschädigung durch Verhinderung an der Behördentätigkeit geregelt (**Art. 5**) wie auch, dass die Pauschale der Teuerung (**Art. 6**) angepasst werden kann. In **Artikel 7** wird zum Schluss noch die Annahme von Geschenken behandelt.

Antrag

- a. Der Vorstand hat die neue Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder an seiner Sitzung vom 25. Januar 2024 geprüft und genehmigt.
- b. Er beantragt der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2024, diese ebenfalls zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Humlikon, 12. April 2024

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

Die Präsidentin:

Petra Lieb

Die Vorstandsassistentin:

Claudia Huonder

Mitteilung an

- Gesamt-Vorstand
- RPK Andelfingen, Präsident Lukas Stegemann (per Mail)
- Finanzverwaltung
- Publikation Entschädigungsverordnung auf Homepage, SZV, Rechtssammlung
- Ablage Entschädigungsverordnung Org'habu 01_03_07
- Archivablage Nr. 1.02.5 und 2.06.2

Beilage: Entschädigungsverordnung Vorstand